

**Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung vom 17.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder auf Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Bei der Gebührenberechnung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
 2. das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie
 3. die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 4 und 5 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlungen zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entsteht der Kostenanspruch mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Kostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Große Kreisstadt Sebnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - b) Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre,
 - c) die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 - d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 - e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.2001, geändert am 19.05.2004 und 24.11.2004 außer Kraft.

Sebnitz, 18.04.2024

Kretzschmar
Oberbürgermeister



Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt
Sebnitz vom 17.04.2024

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren
1.	<u>Allgemeine Amtshandlungen:</u>	
1.1	<u>Beglaubigungen</u>	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 Euro
1.1.2	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopien und dergleichen	
1.1.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 Euro je Seite, mindestens 10,00 Euro
1.1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 Euro je Beglaubigung
<i>Anmerkungen:</i>		
1.	<i>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.</i>	
2.	<i>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 €.</i>	
3.	<i>Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen, sind kostenfrei.</i>	
1.2	<u>Erteilung einer Bescheinigung</u>	
1.2.1	Sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 500,00 Euro
1.2.2	Bescheinigung über die Befreiung der Ausweispflicht	37,00 Euro
1.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
	Für Einzelunternehmen	
	Gewerbeanmeldung	35,00 Euro
	Gewerbeummeldung	25,00 Euro
	Gewerbeabmeldung	25,00 Euro
	Für Personengesellschaften und juristische Personen	
	Gewerbeanmeldung	40,00 Euro
	Gewerbeummeldung	30,00 Euro
	Gewerbeabmeldung	30,00 Euro
1.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	15,00 Euro

1.2.5 Erteilung einer Bescheinigung für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb

Gewerbeanmeldung	25,00 Euro
Gewerbeummeldung	20,00 Euro
Gewerbeabmeldung	15,00 Euro

1.2.6 Erteilung einer Zweitschrift 10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €

1.3 Für alle übrigen Amtshandlungen, für die im Sächsischen Kostenverzeichnis ein Gebührenrahmen festgelegt ist, bemessen sich die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand.

1.4 Amtshandlungen, die über Auskünfte einfacher Art gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen 25,00 – 250,00 Euro

2. Schreibauslagen:

Für Schreibauslagen i.S.d. § 13 Abs. 5 SächsVwKG gelten die Kostensätze des Sächsischen Verwaltungskostenverzeichnisses.

3. Abgabe von Druckstücken und digitalen Dateien:

3.1 mittels Kopiergerät

schwarz/weiß

DIN A4 einseitig	0,35 Euro
DIN A4 zweiseitig	0,70 Euro
DIN A3 einseitig	0,70 Euro
DIN A3 zweiseitig	1,40 Euro

farbig

DIN A4 einseitig	0,70 Euro
DIN A4 zweiseitig	1,40 Euro
DIN A3 einseitig	1,40 Euro
DIN A3 zweiseitig	2,80 Euro

3.2 digitale Aufnahmen (Scan o.ä.) 1,40 Euro

3.3 Ausgaben auf Datenträger oder Übermittlung als Dateianhang 3,50 Euro

4. Fundsachen:

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

4.1 bei Fundsachen jeglicher Art 2 % des Wertes
mindestens 10,00 Euro

4.2 bei Tieren
mindestens
Unterbringungskosten